Kantonsrat St.Gallen 22.22.12

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. August 2022

Art. 26 Abs. 1^{bis}: InhaberBesitzer von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadergenismen befallen eine hefallen sein könnten oder

die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, melden einen Verdacht oder das Vorfinden von Schadorganismen der für den Wald zuständigen Stelle

des Kantons.

Abs. 3: Waldeigentümer oder InhaberBesitzer nach Abs. 1bis dieser Bestim-

mung führen die Massnahmen aus oder dulden diese.

Art. 29 Abs. 2: Kanton und politische-Gemeinden prüfen bei der Planung, der Er-

richtung und dem Betrieb eigener und subventionierter Bauten und

Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.